

Arbeitsgemeinschaft Jahrestagungen für Individualpsychologie (AGJ)

AGJ Geschäftsordnung

- § 1 *Mitglieder:* Die „Arbeitsgemeinschaft Jahrestagungen für Individualpsychologie“ (AGJ) setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP), die durch ihre wissenschaftliche oder berufspraktische Qualifikation und durch die Größe ihres Berufsfeldes innerhalb und außerhalb der DGIP besonders geeignet sind, die Vorbereitung und Gestaltung der Tagungen zu leisten und zu fördern.
- § 2 *Zusammensetzung:* Die Mitglieder – in der Regel nicht mehr als fünfzehn Personen – werden auf Vorschlag der AGJ vom Bundesvorstand der DGIP für vier Jahre berufen; Wiederberufung ist möglich. Der Bundesgeschäftsführer oder die Bundesgeschäftsführerin ist kraft seines resp. ihres Amtes Mitglied.
- § 3 *Vorsitz:* Der oder die Vorsitzende der AGJ und sein oder ihr Stellvertreter müssen Mitglied im Bundesvorstand der DGIP sein und werden von diesem benannt.
- § 4 *Geschäftsordnung:* Die Geschäftsordnung der AGJ wird mit einfacher Mehrheit aller ihrer Mitglieder beschlossen und vom Bundesvorstand bestätigt. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- § 5 *Beschlüsse:* Die AGJ beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (postalisch oder per eMail) gefasst werden. Dann entscheidet die einfache Mehrheit aller ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt Satz 2.
- § 6 *Finanzierung:* Grundsätzlich soll die Durchführung der Jahrestagungen so konzipiert werden, dass sich die entstehenden Kosten über die Teilnehmerbeiträge finanzieren. Alle Kostenentscheidungen bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden der AGJ und der Geschäftsführung der DGIP.
- § 7 *Sitzungen:* Die AGJ wird in der Regel einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Die Mitglieder erhalten die Reisekosten zu den Sitzungen der AGJ nach den DGIP-Reisekostenrichtlinien erstattet.
- § 8 *Protokoll:* Die Sitzungen der AGJ werden protokolliert. Das an die Mitglieder zu versendende Protokoll wird von dem oder der Vorsitzenden gegengezeichnet.
- § 9 *Inkrafttreten:* Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der AGJ am 20.11.2004 beschlossen und vom DGIP Bundesvorstand am 23.01.2005 bestätigt.